

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	

Glasverbot bei größeren Veranstaltungen im Stadtbezirk Chorweiler

Im Zusammenhang mit dem Bericht der Projektgruppe (1765/2013) zur Sicherheit bei Großveranstaltungen auf Grundlage eines Antrags der SPD-Fraktion (AN/1325/2012) regt Bezirksvertreterin Frau Heinrich, SPD-Fraktion, an, Überlegungen anzustellen, ob bei größeren Veranstaltungen im Stadtbezirk Chorweiler ebenfalls ein Glasverbot ausgesprochen werden kann.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Ein Glasverbot für den Stadtbezirk Chorweiler zu Großveranstaltungen (z.B. Summer Jam) ist aus rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich. Ein solches Verbot unterliegt nach der einschlägigen Rechtsprechung erheblichen Anforderungen. Dies ist bereits im Rahmen der Beantwortung des vorgenannten Antrags (AN/1325/2012) durch die Verwaltung mitgeteilt worden. Zur Verdeutlichung werden die dortigen Ausführungen wie folgt vertieft:

In den Gründen des Beschlusses zum einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) zum räumlich und zeitlich beschränkten Glasverbot zu Karneval in Köln heißt es z.B. wörtlich:

„Der Senat weist vorsorglich zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hin, dass die Bewertung der Gefahrenlage nicht ohne Weiteres auf andere Großveranstaltungen übertragbar sein dürfte. Sofern die jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall den Schluss vom Mitführen von Glasbehältnissen auf eine bereits hierdurch verursachte Störung der öffentlichen Sicherheit nicht zulassen, kann ein derartiges Glasverbot nur auf eine besondere gesetzliche Ermächtigung gestützt werden, das ein Einschreiten im Vorfeld konkreter Gefahren ermöglicht.“

Eine solche besondere gesetzliche Ermächtigung besteht in NRW nicht. Ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 14 des Ordnungsbehördengesetzes ist in diesem Kontext nach o.g. Maßgabe des OVG NRW nur im absoluten Ausnahmefall möglich.

Nicht jede Großveranstaltung rechtfertigt ein Glasverbot. Es sind stets die konkreten örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Verhältnisse wie sie z.B. beim Straßenkarneval in Köln herrschen, können hierbei ein Indiz sein. Um ein zeitlich und räumlich beschränktes Glasbenutzungs- und verkaufsverbot bei einer kommunalen Großveranstaltung rechtssicher begründen zu können, bedarf es des Nachweises einer besonderen Gefahrenlage.

Diese Gefahrenlage kann sich bsp. in zerstörten Reifen von Rettungsfahrzeugen oder auch in einer signifikant hohen Zahl von Schnittverletzungen zeigen.

Eine solche Gefahrenlage im Stadtbezirk Chorweiler bei Großveranstaltungen wie dem Summer Jam müsste mithin unmittelbar mit den Situationen vergleichbar sein, wie sie z.B. am 11.11. am Alter Markt oder der Zülpicher Straße herrschen. Das ist nicht der Fall. Selbst das Karnevalsgeschehen in der Südstadt, bei dem es auch Glasscherben etc. gibt, rechtfertigt eine solche Maßnahme nicht.

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit ist die Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Glas und Scherben anlässlich des Summer Jam nicht im gleichen Maße vorhanden, wie zu bestimmten Zeiten an Karneval in der Innenstadt. Die Gefahr von zahlreichen und mitunter schwerwiegenden Schnittverletzungen bei Feiernden und Passanten sowie für Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen von Polizei und Rettungsdiensten etc. hat sich in Chorweiler nicht im gleichen Umfang realisiert, wie im Innenstadtbereich vor dem Glasverbot zu Karneval.